

21.09.92

AS - A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)

A. Zielsetzung

Konkretisierung der Höhe des Beitragszuschusses in den einzelnen
Zuschußklassen in der Altershilfe für Landwirte.

B. Lösung

Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses in den einzelnen Zuschuß-
klassen für das Jahr 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 562 Mio. DM, wie in
§ 4 b Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vorge-
sehen; diese Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berück-
sichtigt.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

21.09.92

AS - A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe
für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 03 - A1 41/92

Bonn, den 21. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag
in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993
(GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)

Vom 1992

Auf Grund des § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1993 auf 180 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschußklasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Alters- hilfe für Landwir- te)	monatlicher Zuschuß (in Deutscher Mark)
1	bis 10	253
2	über 10 bis 20	253
3	über 20 bis 30	253
4	über 30 bis 40	252
5	über 40 bis 50	251
6	über 50 bis 60	250
7	über 60 bis 70	249
8	über 70 bis 80	248
9	über 80 bis 90	247
10	über 90 bis 100	245

628/92

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1992

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Nach § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Die Berechtigten werden innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen 11 Zuschußklassen zugeordnet:

- Betriebe bis 40.000 DM Wirtschaftswert und Weiterversicherte werden mit einer Staffelung von jeweils 10 v. H. (4.000 DM Wirtschaftswert bzw. dem entsprechenden Anteil am Grenzwert) in 10 Klassen eingeteilt;
- Betriebe mit einem Wirtschaftswert zwischen 40.001 DM und 60.000 DM sowie Betriebe mit geringerem Wirtschaftswert, die jedoch den aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildeten Grenzwert überschreiten, werden in einer weiteren Klasse zusammengefaßt.

Die Berechtigten werden den einzelnen Zuschußklassen wie folgt zugeordnet:

- Bei Betrieben bis 40.000 DM Wirtschaftswert sind die beiden Obergrenzen 40.000 DM Wirtschaftswert bzw. ein Einkommen des 1,6fachen der Bezugsgröße Ausgangspunkt der Zuordnung zu den einzelnen Zuschußklassen; sie werden beide gleich 100 v. H. gesetzt, und die Summe beider Anteile darf wiederum 100 v. H. nicht überschreiten. Das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird über den Ersatzmaßstab "Wirtschaftswert" ermittelt. Die Wirtschaftswertgrenze vermindert sich bei Bezug außerlandwirtschaft-

lichen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens entsprechend, wobei hier die Obergrenze beim 1,6fachen der Bezugsgröße (1992: 67.200 DM) liegt.

- Ein Betrieb zwischen 40.001 DM und 60.000 DM Wirtschaftswert darf kein höheres Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen (einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft) als das 1,6fache der Bezugsgröße erzielen, wobei wiederum das darin enthaltene außerlandwirtschaftliche Einkommen 1/7 der Bezugsgröße (1992: 500 DM monatlich) nicht übersteigen darf. Die Begrenzung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens auf 1/7 der Bezugsgröße gilt auch für Betriebe mit einem Wirtschaftswert bis 40.000 DM, wenn der aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildete Grenzwert überschritten wird.

Bei der Festlegung der Zuschüsse wird von folgenden gesetzlich vorgegebenen Eckpunkten ausgegangen (§ 4 b Abs. 3 GAL):

Der Zuschuß für Berechtigte, die bis zu 10 v. H. des Grenzwertes erreichen, beträgt 90 v. H. des Beitrages.

Der Zuschuß für Berechtigte, die ein Unternehmen mit einem Wirtschaftswert von über 40.000 DM führen, wird in Höhe des Grundbetrages geleistet.

Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist entsprechend § 4 b Abs. 3 GAL insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Gesamtbetrags der Zuschüsse festzulegen.

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse umfaßt nach § 4 b Abs. 4 GAL für 1993 rd. 562 Mio. DM. Der Betrag setzt sich aus rd. 453 Mio. DM (15,75 v.H. der im vorvergangenen Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel) und rd. 109 Mio. DM (übertragen aus 1991) zusammen.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen errechnet sich für 1993 ein Grundbetrag in Höhe von 180 DM und ein Höchstbetrag von 253 DM. Die übrigen Zuschüsse sind aus der Tabelle ersichtlich. Für 1993 ist nach derzeitigem Erkenntnisstand mit rd. 195.000 Zuschußberechtigten zu rechnen.

Aufgrund des Anstiegs der Zuschüsse wird die zu erwartende Belastung der Beitragserhöhung begrenzt, so daß eine tendenziell zu erwartende Preisstabilisierung bzw. -senkung nicht voll wirksam wird. Andererseits sind aufgrund der Marktordnungsregelungen und des dadurch eingeschränkten Wettbewerbs auf dem Agrarmarkt hiervon keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe
für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.